

Beschluss hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Aufteilung des Beitrages erfolgt im Verhältnis von 40% Arbeitnehmer und 60% Arbeitgeber.

Neu

¹ Die Kasse erhebt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten für die Altersleistungen und die Risikoleistungen nach dem reglementarischen Finanzierungsplan folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung: *

Massgebendes Beiträge Versicherte Beiträge Arbeitgeber

Alter	Alter	Risiko	Total	Total
bis 24	-	1.50%	1.50%	1.50%
25 – 29	5.35%	1.50%	6.85%	7.05%
30 – 31	6.40%	1.50%	7.90%	8.10%
32 – 41	7.45%	1.50%	8.95%	9.15%
42 – 60	7.75%	1.50%	9.25%	16.40%
61 – 65	7.75%	1.50%	9.25%	16.40%*

² Nach Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 67. Altersjahr vollenden, leisten Versicherte einen Beitrag von 7.75% und Arbeitgeber einen Beitrag von 14.9% der versicherten Besoldung. Danach bis zur Vollendung des 70. Altersjahres leisten Versicherte einen Beitrag von 5.35% und Arbeitgeber einen Beitrag von 5.55% der versicherten Besoldung. *

³ Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil des Versicherten bei der Lohnzahlung ab.

⁴ Hat ein Versicherter mehrere Arbeitgeber im Sinn von § 9, bezahlen diese die Teilbeträge aufgrund der auf sie entfallenden versicherten Besoldung.

⁶ Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sind von den gesamten Beiträgen des Arbeitgebers insgesamt 1.5% der versicherten Besoldung zur Deckung der eigentlichen Risikokosten zu verwenden. Stellt sich heraus, dass die Beiträge die Kosten der Versicherung nicht decken, so kann die Verwaltungskommission die Beiträge um insgesamt maximal 2 Prozentpunkte erhöhen. Ein solcher Beschluss hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Aufteilung des Beitrages erfolgt im Verhältnis von 40% Arbeitnehmer und 60% Arbeitgeber.

⁷ Die Kasse kann den Versicherten Wahlpläne anbieten, in deren Rahmen die Versicherten höhere Beiträge für die Altersleistungen als diejenigen nach Abs. 1 und Abs. 2 leisten. Die Beiträge der Arbeitgeber werden dadurch nicht verändert. *

Änderungen im Leistungs- und Organisationsreglement (Synopsis)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 Begriffe

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a. *Kasse* ist die Pensionskasse der Gemeinde Emmen.
- b. *Arbeitgeber* sind die Gemeinde Emmen und die angeschlossenen Arbeitgeber.
- c. *Angeschlossene Arbeitgeber* sind natürliche oder juristische Personen, die im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen, wirtschaftlich oder finanziell eng mit der Gemeinde Emmen verbunden sind und ihre Arbeitnehmer durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.
- d. *Arbeitnehmer* sind Personen, die zur Gemeinde Emmen oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und die Gemeinderäte.
- e. *Versicherte* sind der Kasse angeschlossene Arbeitnehmer sowie ehemalige Arbeitnehmer, die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.
- f. Als *Aktiv Versicherte* gelten alle Versicherten, welche Beiträge entrichten resp. diejenigen, welche keine Rentenleistungen beziehen.
- g. *Anspruchsberechtigte* sind Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben.
- h. *Altersversicherung* ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.
- i. *Risikoversicherung* ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität von aktiven Versicherten.
- j. *Versicherungsleistungen* sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, Freizügigkeits- und freizügigkeitsähnliche Leistungen.
- k. Das *Rentenalter* wird am Ende des Monats erreicht, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.
- l. Das *massgebende Alter* ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- m. *BVG* bedeutet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- n. *FZG* ist das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- o. *IVG* bedeutet Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.
- p. *AHV* ist die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- q. *IV* ist die eidgenössische Invalidenversicherung.

² Personen, die in einer Eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die Eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

³ Die in den Reglementen verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen dienen der besseren Lesbarkeit. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

Neu

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a. *Kasse* ist die Pensionskasse der Gemeinde Emmen.
- b. *Arbeitgeber* sind die Gemeinde Emmen und die angeschlossenen Arbeitgeber.
- c. *Angeschlossene Arbeitgeber* sind natürliche oder juristische Personen, die im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen, wirtschaftlich oder finanziell eng mit der Gemeinde Emmen verbunden sind und ihre Arbeitnehmer durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.
- d. *Arbeitnehmer* sind Personen, die zur Gemeinde Emmen oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und die Gemeinderäte.
- e. *Versicherte* sind der Kasse angeschlossene Arbeitnehmer sowie ehemalige Arbeitnehmer, die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.
- f. Als *Aktiv Versicherte* gelten alle Versicherten, welche Beiträge entrichten resp. diejenigen, welche keine Rentenleistungen beziehen.
- g. *Anspruchsberechtigte* sind Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben.
- h. *Altersversicherung* ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.
- i. *Risikoversicherung* ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität von aktiven Versicherten.
- j. *Versicherungsleistungen* sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, Freizügigkeits- und freizügigkeitsähnliche Leistungen.
- k. Das *Rentenalter* wird am Ende des Monats erreicht, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.
- l. Das *massgebende Alter* ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- m. *Der Basisplan entspricht der Grundversicherung * NEU*
- n. *Neben dem Basisplan werden den Versicherten die Versicherungspläne Plan Plus1.5 und Plan Plus3 angeboten, in denen sie mit höheren Beiträgen entsprechend höhere Altersgutschriften erwerben können. * NEU*
- o. *BVG* bedeutet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. *
- p. *FZG* ist das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. *
- q. *IVG* bedeutet Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. *
- r. *AHV* ist die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung. *
- s. *IV* ist die eidgenössische Invalidenversicherung. *

² Personen, die in einer Eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die Eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

³ Die in den Reglementen verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen dienen der besseren Lesbarkeit. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

A. Eintritt

§ 5a Versicherungspläne * NEUER PARAGRAH

¹ Versicherte sind grundsätzlich im Basisplan versichert. Die Beiträge im Basisplan richten sich nach §15 Abs.1 und Abs.2 des Pensionskassenreglements. Versicherte können sich ab dem massgebenden Alter 42 bis zur Vollendung des 65. Altersjahres dem Plan Plus1.5 oder dem Plan Plus3 unterstellen.

² Im Plan Plus1.5 leisten die Versicherten einen zusätzlichen Beitrag von 1,5% der versicherten Besoldung. Im Plan Plus3 beträgt der zusätzliche Beitrag der Versicherten 3% der versicherten Besoldung.

³ Der Vorsorgeplan kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres oder beim Eintritt gewählt werden. Der Versicherte muss einen Wechsel des Vorsorgeplanes der Kasse spätestens bis 30. November vor dem Wechsel schriftlich mitteilen. Beim Eintritt muss der Versicherte den Vorsorgeplan spätestens bis zum 15. Tag des Eintrittsmonats der Kasse schriftlich mitteilen, andernfalls gilt der Basisplan.

§ 6 Freiwillige Versicherung

¹ Der Versicherte kann die Versicherung nach Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der Kasse für längstens 2 Jahre weiterführen. Er kann dabei wählen, ob er nur die Risikoversicherung, nur die Versicherung für die Altersleistungen oder beide zusammen weiterführen will.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a. Das Altersguthaben bleibt bei der Kasse und wird verzinst und durch allfällige Altersgutschriften in der Höhe der für die Altersversicherung geleisteten Beiträge erhöht.
- b. Der Versicherte bezahlt für die freiwillige Versicherung die jeweiligen Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten gemäss § 15 des *Pensionskassenreglements*.
- c. Die versicherte Besoldung entspricht der versicherten Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.
- d. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinne von § 12 Abs. 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der vereinbarten versicherten Besoldung zugrunde liegt.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:

- a. bei der Vollendung des 60. Lebensjahres;
- b. mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit;
- c. wenn der Versicherte bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Versicherung wird dem Versicherten die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%. Hat der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, erhält er die Freizügigkeitsleistung, wenn er schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt oder als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat er Anspruch auf die Altersrente. Wird der Versicherte wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

Neu

¹ Der Versicherte kann die Versicherung nach Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der Kasse für längstens 2 Jahre weiterführen. Er kann dabei wählen, ob er nur die Risikoversicherung, nur die Versicherung für die Altersleistungen oder beide zusammen weiterführen will.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

a. Das Altersguthaben bleibt bei der Kasse und wird verzinst und durch allfällige Altersgutschriften in der Höhe der für die Altersversicherung geleisteten Beiträge erhöht.

b. Der Versicherte bezahlt für die freiwillige Versicherung die jeweiligen Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten gemäss § 15 des *Pensionskassenreglements* und § 5a Abs. 2 des *Leistungs- und Organisationsreglements*. *

c. Die versicherte Besoldung entspricht der versicherten Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.

a. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinne von § 12 Abs. 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der vereinbarten versicherten Besoldung zugrunde liegt.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:

a. bei der Vollendung des 60. Lebensjahres;

b. mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit;

c. wenn der Versicherte bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Versicherung wird dem Versicherten die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%. Hat der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, erhält er die Freizügigkeitsleistung, wenn er schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt oder als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat er Anspruch auf die Altersrente. Wird der Versicherte wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

II. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

A. Altersleistungen

§ 20 Altersgutschriften

¹Dem Versicherten werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25-29	10,7%
30-31	12,8%
32-41	14,9%

42-60	22,4%
61-62	21,3%
63-70	10,0%

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

Neu

¹ Dem Versicherten werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben: *

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung		
	Basisplan	Plan Plus1.5	Plan Plus3
25-29	10,7%		
30-31	12,8%		
32-41	14,9%		
42-60	22,4%	23,9%	25,4%
61-65	21,3%	22,8%	24,3%
66-67	21,3%		
68-70	10,0%		

Ab dem 1. Tag des Monats nach vollendetem 65. Altersjahr gelten ausschliesslich die Altersgutschriften des Basisplans.

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

C. Invalidenleistungen

§ 33 Anspruch auf Invalidenrente

¹ Der Versicherte, welcher das Referenzalter gemäss AHV nicht vollendet hat, hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

- a. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45,0 Prozent
47 Prozent	42,5 Prozent
46 Prozent	40,0 Prozent
45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35,0 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30,0 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25,0 Prozent

- b. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- c. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

² Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig wie in der IV. Der Anspruch wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekomen ist.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

⁴ Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad im Sinne der IV um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

⁵ Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die per 1.1.2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Abs. 1 der bisherige Rentenanspruch

- a. bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- b. bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

⁶ Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die per 1.1.2022 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Abs. 1 spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Versicherten der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte verändert.

⁷ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Abs. 1 aufgeschoben.

⁸ Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die per 1.1.2022 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt bezüglich Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente das bisherige Recht.

Neu

⁹ Das Altersguthaben von Versicherten mit Anspruch auf eine Invalidenrente wird für den Fall einer Reaktivierung oder einer Scheidung auf der Grundlage der versicherten Besoldung bei Eintritt der Invalidität mit den Altersgutschriften des Basisplanes weitergeführt. * NEUER ABSATZ

§ 34 Höhe der Invalidenrente

¹Die ganze Invalidenrente beträgt 5.0 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Die Teil-Invalidenrente entspricht dem entsprechenden Teil-Rentenanspruch.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. der Summe der bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet;
- c. den Zinsen auf den Beiträgen gemäss lit. a. und b. für die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1.7 Prozent.

Neu

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 5.0 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Die Teil-Invalidenrente entspricht dem entsprechenden Teil-Rentenanspruch.

²Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. der Summe der bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung und des Basisplanes berechnet; *
- c. den Zinsen auf den Beiträgen gemäss lit. a. und b. für die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1.7 Prozent.

Anhang zu § 8 *

Tabelle des Altersguthabens in Prozenten der versicherten Besoldung für freiwillige Eintrittsleistungen nach § 8 (Alter = Kalenderjahr - Geburtsjahr).

<i>Alter</i>	<i>Altersguthaben</i>	<i>Alter</i>	<i>Altersguthaben</i>
25	0%	45	350%
26	11%	46	379%
27	22%	47	409%
28	33%	48	440%
29	44%	49	471%
30	56%	50	503%
31	70%	51	536%
32	84%	52	569%
33	100%	53	602%
34	117%	54	637%
35	135%	55	672%
36	152%	56	708%
37	170%	57	744%
38	188%	58	782%
39	207%	59	820%
40	226%	60	859%
41	245%	61	898%
42	265%	62	937%
43	293%	63	977%
44	321%	64	1007%
		ab 65	1037%

Neu

Tabelle des Altersguthabens in Prozenten der versicherten Besoldung für freiwillige Eintrittsleistungen nach § 8 (Alter = Kalenderjahr - Geburtsjahr).

Alter	Altersguthaben			Alter	Altersguthaben		
	Basisplan	Plan Plus1.5	Plan Plus3		Basisplan	Plan Plus1.5	Plan Plus3
25	0%			45	350%	355%	359%
26	11%			46	379%	386%	392%
27	22%			47	409%	417%	425%
28	33%			48	440%	450%	459%
29	44%			49	471%	482%	494%
30	56%			50	503%	516%	529%
31	70%			51	536%	550%	565%
32	84%			52	569%	585%	602%
33	100%			53	602%	621%	639%
34	117%			54	637%	657%	677%
35	135%			55	672%	694%	716%
36	152%			56	708%	732%	756%
37	170%			57	744%	770%	796%
38	188%			58	782%	810%	838%
39	207%			59	820%	850%	880%
40	226%			60	859%	891%	923%
41	245%			61	898%	932%	967%
42	265%	265%	265%	62	937%	974%	1010%
43	293%	294%	296%	63	977%	1016%	1055%
44	321%	324%	327%	64	1018%	1059%	1100%
				65	1060%	1103%	1146%

Nach der Vollendung des 65. Altersjahr entspricht das Altersguthaben zur Bestimmung der maximalen freiwilligen Eintrittsleistung dem Wert in Franken, der bei Vollendung des 65. Altersjahres galt.

Die obenstehende Einkaufstabelle beruht auf einer Realverzinsung von 2%.



Pensionskasse der Gemeinde Emmen

6020 Emmenbrücke

Pensionskassenreglement

Leistungs- und Organisationsreglement

Ausgabe Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Name und Zweck.....	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
II. ORGANISATION	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Verwaltungskommission.....	2
§ 5 Leistungs- und Organisationsreglement.....	3
III. MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 Versicherte.....	3
§ 7 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung.....	3
§ 8 Arbeitnehmer	3
§ 9 Angeschlossene Arbeitgeber	3
IV. FINANZIERUNG	4
§ 10 Grundsatz	4
§ 11 Gemeindegarantie	4
§ 12 Anschluss und Austritt	5
§ 13 Versicherte Besoldung	5
§ 14 Anrechenbarer Jahresverdienst	5
§ 15 Beiträge	6
§ 16 Dauer der Beitragspflicht	6
§ 17 Teuerungsausgleich *.....	7
§ 18 Zusatzleistungen der Arbeitgeber.....	7
§ 19 Sanierungsbeiträge	7
§ 20 Kosten der Verwaltung	7
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 21 Ausfinanzierung bisheriger Teuerungsanpassungen	8
§ 22 Revision	8
§ 23 Inkrafttreten.....	8

Pensionskassenreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen *Pensionskasse der Gemeinde Emmen* besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Gemeinde Emmen.

² Die Pensionskasse der Gemeinde Emmen ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge.

³ Die Pensionskasse der Gemeinde Emmen bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

§ 2 Geltungsbereich

Das *Pensionskassenreglement* des Einwohnerrats regelt die Grundzüge der Organisation, die Mitgliedschaft und die Finanzierung einschliesslich allfälliger Sanierungsmassnahmen. Die weiteren kassenrechtlichen Regelungen werden von der Verwaltungskommission erlassen.

II. ORGANISATION

§ 3 Organe

Organe der Pensionskasse sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. die Verwaltungskommission;
- c. die Geschäftsführung;
- d. die Kontrollorgane.

§ 4 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ und übt die Gesamtleitung der Kasse aus. Sie sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Bundes und dieses Reglements.

² Die Verwaltungskommission besteht aus 10 Mitgliedern die wie folgt gewählt werden:

- a. Fünf Vertreter der Arbeitnehmer werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung gewählt; sie müssen bei der Kasse aktiv versichert sein.
- b. Fünf Vertreter der Arbeitgeber werden vom Gemeinderat gewählt.

³ Die Verwaltungskommissionsmitglieder werden für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Die Bestimmungen über die Dauer der Legislaturperiode und die Altersgrenze für Angestellte der Gemeinde Emmen werden auf die Verwaltungskommissionsmitglieder angewendet.

⁴ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Dieses Präsidium besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgeber vertritt und einem Mitglied, welches die Versicherten Personen vertritt.

§ 5 Leistungs- und Organisationsreglement

¹ Die Verwaltungskommission legt die Leistungen und die weitere Organisation der Kasse in einem *Leistungs- und Organisationsreglement* fest.

² Sie regelt insbesondere die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen, den Rückgriff, die Aufgaben und die Zusammensetzung der einzelnen Organe sowie die Wahlvoraussetzungen und Wahlverfahren.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Versicherte

¹ Versichert sind:

- a. Arbeitnehmer, welche der Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen;
- b. ehemalige Arbeitnehmer, welche von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.

² Die Verwaltungskommission regelt das Nähere und allfällige Abweichungen im Leistungs- und Organisationsreglement.

§ 7 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Der Arbeitgeber kann bestimmte Personengruppen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

§ 8 Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind Personen, die zur Gemeinde Emmen oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und die Gemeinderäte.

§ 9 Angeschlossene Arbeitgeber

Angeschlossene Arbeitgeber sind natürliche oder juristische Personen, welche im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen, **wirtschaftlich oder finanziell eng mit der Gemeinde Emmen verbunden sind** und ihre Arbeitnehmer durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben. *

IV. FINANZIERUNG

§ 10 Grundsatz

¹ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen und soll sicherstellen, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können und ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann.

² Die Ausgangsdeckungsgrade werden von der Verwaltungskommission, ausgehend von der Jahresbilanz 2011 und in Übereinstimmung mit dem Einwohnerrat, unter Berücksichtigung der Empfehlung der Experten für berufliche Vorsorge und der versicherungsmathematischen Grundsätze folgendermassen festgelegt:

- a. Der *Globale Ausgangsdeckungsgrad* beträgt 82.8%. Er bezeichnet das Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und den gesamten Verpflichtungen der Kasse.
- b. Der *Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten* beträgt 64.3%. Er bezeichnet das Verhältnis zwischen dem übriggebliebenen Vermögen und den Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber Pensionierten vollständig gedeckt worden sind.

³ Eine *Unterdeckung* liegt vor, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete, versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

⁴ *Freie Mittel* liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen höher ausfällt als die Summe aus Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve.

⁵ Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Solange die Vollkapitalisierung nicht erreicht ist, werden von den Arbeitgebern Zusatzleistungen (§ 18) erhoben. Nötigenfalls kann die Verwaltungskommission weitere Massnahmen beschliessen, insbesondere können die Verzinsung der Altersguthaben und die Leistungen angepasst werden.

⁶ Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 5 als ungenügend erweisen und die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Abs. 2 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unterschritten werden, hat die Verwaltungskommission angemessene Sanierungsmassnahmen zu ergreifen (§19).

§ 11 Gemeindegarantie

¹ Die Gemeinde Emmen übernimmt bis zum Übertritt ins System der Vollkapitalisierung die Garantie, dass die angeschlossenen Arbeitgeber alle ihre Verpflichtungen gegenüber der Kasse erfüllen und die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden, soweit sie aufgrund der Ausgangsdeckungsgrade gemäss § 10 Abs. 2 nicht voll finanziert sind. Diese Garantie umfasst auch die Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versichertenbestand im Fall einer Teilliquidation sowie versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen (Art. 72c BVG).

² Die Gemeindegarantie entfällt, wenn die Pensionskasse die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven ausweist. Dies ist dann der Fall, wenn die Kasse erstmalig einen globalen Deckungsgrad von 113% erreicht.

§ 12 Anschluss und Austritt

¹ Die Aufnahme sowie der Austritt eines Arbeitgebers haben für den bestehenden, beziehungsweise für den verbleibenden Versichertenbestand kostenneutral zu erfolgen.

² Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser die Verwaltungskommission beschliesse ein anderes Vorgehen, wobei bei diesem Beschluss die Vertretungen des betroffenen Anschlusses nicht stimmberechtigt sind. Für den austretenden Bestand hat der Arbeitgeber der Kasse einen Ausgleich zu leisten, der so zu bemessen ist, dass weder der globale Deckungsgrad noch der Deckungsgrad der aktiven Versicherten sinkt. Die Modalitäten werden von der Verwaltungskommission auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.

³ Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.

§ 13 Versicherte Besoldung

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss § 14, vermindert um zwei Drittel des bundesrechtlichen Mindestlohnes (Art. 7 BVG).

² Wird der bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich dieser Abzug. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Abzug höchstens jenem gemäss Absatz 1 multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100% ergänzt.

§ 14 Anrechenbarer Jahresverdienst

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Invalidenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen und limitiert durch die Obergrenze gemäss Art. 79c BVG. Die Verwaltungskommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einer Weisung.

² Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst des Versicherten für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn des Versicherten dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt, so wird der Jahresverdienst während des Kalenderjahres neu festgesetzt.

³ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne dieses Reglements verdient wurde, kann nicht versichert werden.

§ 15 Beiträge

¹ Die Kasse erhebt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten für die Altersleistungen und die Risikoleistungen nach dem reglementarischen Finanzierungsplan folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung: *

Massgebendes		Beiträge Versicherte				Beiträge Arbeitgeber			
Alter		Alter		Risiko		Total		Total	
bis 24		-		1.50%		1.50%		1.50%	
25 – 29		5.35%		1.50%		6.85%		7.05%	
30 – 31		6.40%		1.50%		7.90%		8.10%	
32 – 41		7.45%		1.50%		8.95%		9.15%	
42 – 60		7.75%		1.50%		9.25%		16.40%	
61 – 65		7.75%		1.50%		9.25%		16.40%*	

² Nach Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 67. Altersjahr vollenden, leisten Versicherte einen Beitrag von 7.75% und Arbeitgeber einen Beitrag von 14.9% der versicherten Besoldung. Danach bis zur Vollendung des 70. Altersjahres leisten Versicherte einen Beitrag von 5.35% und Arbeitgeber einen Beitrag von 5.55% der versicherten Besoldung. *

³ Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil des Versicherten bei der Lohnzahlung ab.

⁴ Hat ein Versicherter mehrere Arbeitgeber im Sinn von § 9, bezahlen diese die Teilbeträge aufgrund der auf sie entfallenden versicherten Besoldung.

⁵ Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sind von den gesamten Beiträgen des Arbeitgebers insgesamt 1.5% der versicherten Besoldung zur Deckung der eigentlichen Risikokosten zu verwenden. Stellt sich heraus, dass die Beiträge die Kosten der Versicherung nicht decken, so kann die Verwaltungskommission die Beiträge um insgesamt maximal 2 Prozentpunkte erhöhen. Ein solcher Beschluss hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Aufteilung des Beitrages erfolgt im Verhältnis von 40% Arbeitnehmer und 60% Arbeitgeber.

⁶ Die Kasse kann den Versicherten Wahlpläne anbieten, in deren Rahmen die Versicherten höhere Beiträge für die Altersleistungen als diejenigen nach Abs. 1 und Abs. 2 leisten. Die Beiträge der Arbeitgeber werden dadurch nicht verändert. *

§ 16 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt:

- für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres des Versicherten;
- für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres des Versicherten.

² Die Beitragspflicht endet:

- wenn die Versicherung endet;
- wenn der Versicherte eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- wenn der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet hat; *
- für die Risikoleistungen, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17 Teuerungsausgleich

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG der Preisentwicklung angepasst.

² Im Übrigen passt die Pensionskasse die Renten entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten der Preisentwicklung an. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

³ Die Arbeitgeber können bei der Verwaltungskommission zusätzlich gemeinsam die Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs beantragen, sofern sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Sie haben der Kasse zu Jahresbeginn die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten des Teuerungsausgleichs für ihr ehemaliges Personal zu erstatten.

⁴ Solange die Kasse im System der Teilkapitalisierung geführt wird, ist eine Teuerungsanpassung auf Kosten der Pensionskasse gemäss Abs. 2 ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Teuerungsausgleich aus Mitteln der Arbeitgeber gemäss Abs. 3.

⁵ Die Ausfinanzierung bisheriger Teuerungsanpassungen richtet sich nach § 21.

§ 18 Zusatzleistungen der Arbeitgeber

Solange die Kasse im System der Teilkapitalisierung geführt wird, verzinsen die Arbeitgeber der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum gesamtschweizerischen, hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich 1%. Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres. Die Arbeitgeber tragen die entsprechenden Kosten im Verhältnis der Summe der versicherten Besoldungen der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder.

§ 19 Sanierungsbeiträge

¹ Wenn einer der Ausgangsdeckungsgrad gemäss § 10 Abs. 2 unterschritten wird und andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Verwaltungskommission von Versicherten, Arbeitgebern und Rentnern einen Sanierungsbeitrag erheben. Massgebend sind die Werte, die der kaufmännischen Bilanz (Swiss GAAP FER26) per 31. Dezember des Vorjahres zugrunde liegen.

² Der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beträgt maximal 5% des versicherten Lohnes der durch die Arbeitgeber bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder. Die Höhe wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festgelegt und hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Aufteilung des Beitrages erfolgt im Verhältnis von 40% Arbeitnehmer und 60% Arbeitgeber.

³ Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird nur auf den Anteil der Teuerungszulage der laufenden Rente erhoben, der in den letzten zehn Jahren vor Einführung des Sanierungsbeitrags von der Pensionskasse gewährt wurde. Die Höhe wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festgelegt und hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Erhebung erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.

§ 20 Kosten der Verwaltung

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Verwaltungskommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen und für besondere Arbeitsleistungen.

³ Die Kasse kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einem Versicherten oder von einem Arbeitgeber verursacht wurden, Gebühren nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden erheben.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ausfinanzierung bisheriger Teuerungsanpassungen

¹ Die Arbeitgeber bezahlen der Kasse für ihr ehemaliges Personal die nach den aktuellen, versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten des Teuerungsausgleichs per 01.01.2014. Die Kasse kann mit den Arbeitgebern eine Ratenzahlung vereinbaren.

² Wird eine Ratenzahlung gemäss Absatz 1 vereinbart, so hat der Arbeitgeber die Restschuld jährlich mit 5% zu verzinsen.

§ 22 Revision

Jede Änderung des *Pensionskassenreglements* muss vom Einwohnerrat genehmigt werden.

§ 23 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Statuten vom 01. Januar 1990.

² Dieses Reglement wurde vom Einwohnerrat der Gemeinde Emmen an der Sitzung vom 18. November 2014 genehmigt.

Emmenbrücke, 18. November 2014

Für den Einwohnerrat

Ruth Heimo-Diem

Ratspräsidentin

Patrick Vogel

Ratsschreiber

Ausgabe 1. Januar 2026 in Kraft ab:

Beschlossen vom Einwohnerrat:

1. Januar 2026

01. Juli 2025

Änderungstabelle

Paragraph	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	18.11.2014	01.01.2014	Erstfassung
7	19.11.2019	01.01.2020	geändert
9	01.07.2025	01.01.2026	geändert
15 Abs. 1	19.11.2019	01.01.2020	geändert
15 Abs. 1	01.07.2025	01.01.2026	geändert
15 Abs. 2	19.11.2019	01.01.2020	eingefügt
15 Abs. 2	01.07.2025	01.01.2026	geändert
15 Abs. 3	19.11.2019	01.01.2020	geändert
15 Abs. 4	19.11.2019	01.01.2020	eingefügt
15 Abs. 5	19.11.2019	01.01.2020	geändert
15 Abs. 6	01.07.2025	01.01.2026	eingefügt
16 Abs. 2 lit. c	19.11.2019	01.01.2020	geändert
16 Abs. 2 lit. d	19.11.2019	01.01.2020	eingefügt
17 Abs. 1	19.11.2019	01.01.2020	eingefügt
17 Abs. 2	19.11.2019	01.01.2020	geändert
17 Abs. 3	19.11.2019	01.01.2020	geändert
17 Abs. 4	19.11.2019	01.01.2020	geändert
17 Abs. 5	19.11.2019	01.01.2020	geändert

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
§ 1 Geltungsbereich.....	13
§ 2 Begriffe	13
A. Eintritt	14
§ 3 Versicherungspflicht	14
§ 4 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung	14
§ 5 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung	14
§ 5a Versicherungspläne *	15
§ 6 Freiwillige Versicherung	15
§ 6a Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber	16
§ 7 Freizügigkeitsleistungen	16
§ 8 Eintrittsleistungen	17
B. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	17
§ 9 Entstehung und Untergang des Anspruchs	17
§ 10 Form der Leistungen.....	18
§ 11 Kapitaloption	18
§ 12 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile	18
§ 13 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte.....	19
§ 14 Vorschussleistungen der Kasse	19
§ 15 Abtretung und Verpfändung	19
§ 15a Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach eingetretenem Vorsorgefall.....	20
§ 16 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	20
§ 17 Auskunfts- und Meldepflicht	20
C. Vorschriften des Sozialversicherungsrechts	21
§ 18 Entscheide der Organe der AHV/IV	21
§ 19 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts	21
II. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	21
A. Altersleistungen	21
§ 20 Altersgutschriften	21
§ 21 Altersguthaben.....	22
§ 22 Altersrente	22
§ 23 Aufschub der Altersrente	22
§ 24 Teil- Altersrente	22
§ 25 AHV-Ersatzrente	23
§ 26 Alters-Kinderrente.....	23
B. Hinterlassenenleistungen	23
§ 27 Witwen-/Witwerrente.....	23

§ 28	Partnerrente	24
§ 29	Anspruch des geschiedenen Ehegatten/ehemaligen Eingetragenen Partners	24
§ 30	Waisenrente	25
§ 31	Sterbegeld	25
§ 31a	Todesfallkapital	25
§ 32	Verweigerung und Kürzung der Hinterlassenenleistung	26
C.	Invalidenleistungen	26
§ 33	Anspruch auf Invalidenrente	26
§ 34	Höhe der Invalidenrente	27
§ 35	Invaliden-Kinderrente	27
§ 36	Altersguthaben bei Teilinvalidität	27
§ 37	Kürzung oder Entzug der Invalidenrente	28
D.	Austrittsleistungen	28
§ 38	Freizügigkeitsleistung	28
§ 39	Übertragung der Freizügigkeitsleistung	28
§ 40	Freizügigkeitsähnliche Leistungen	29
§ 41	Vorbezug/Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum	29
III.	ORGANISATION	30
A.	Gemeinsame Vorschriften	30
§ 42	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	30
B.	Verwaltungskommission	31
§ 43	Aufgaben	31
§ 44	Wahl und Zusammensetzung	32
§ 45	Einberufung und Durchführung der Sitzungen	32
§ 46	Wahlen und Beschlüsse	32
§ 47	Verwaltungskommissionsausschuss	32
C.	Verwaltung	32
§ 48	Geschäftsführung	32
D.	Generalversammlung	33
§ 49	Aufgaben	33
§ 50	Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung	33
§ 51	Einberufung und Durchführung	33
E.	Aufsicht und Kontrolle	33
§ 52	Aufsichtsbehörden	33
§ 53	Revisionsstelle	33
§ 54	Experte für berufliche Vorsorge	34
IV.	VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE	34
§ 55	Verfahren	34
§ 56	Beschlüsse	34

§ 57	Gerichtliche Klage.....	34
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	34
§ 58	Aufhebung von Erlassen	34
§ 59	Geltung des bisherigen Rechts	34
§ 59a	Übergangsbestimmungen	34
§ 60	Inkrafttreten.....	34
Anhang zu § 15a		41
Anhang zu § 22, § 23 und § 59a		45

Leistungs- und Organisationsreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die allgemeinen Bestimmungen;
- b. die Leistungen der Kasse;
- c. die Organisation.

§ 2 Begriffe

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a. *Kasse* ist die Pensionskasse der Gemeinde Emmen.
- b. *Arbeitgeber* sind die Gemeinde Emmen und die angeschlossenen Arbeitgeber.
- c. *Angeschlossene Arbeitgeber* sind natürliche oder juristische Personen, die im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen, wirtschaftlich oder finanziell eng mit der Gemeinde Emmen verbunden sind und ihre Arbeitnehmer durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.
- d. *Arbeitnehmer* sind Personen, die zur Gemeinde Emmen oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und die Gemeinderäte.
- e. *Versicherte* sind der Kasse angeschlossene Arbeitnehmer sowie ehemalige Arbeitnehmer, die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.
- f. Als *Aktiv Versicherte* gelten alle Versicherten, welche Beiträge entrichten resp. diejenigen, welche keine Rentenleistungen beziehen.
- g. *Anspruchsberechtigte* sind Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben.
- h. *Altersversicherung* ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.
- i. *Risikoversicherung* ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität von aktiven Versicherten.
- j. *Versicherungsleistungen* sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, Freizügigkeits- und freizügigkeitsähnliche Leistungen.
- k. Das *Rentenalter* wird am Ende des Monats erreicht, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.
- l. Das *massgebende Alter* ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- m. *Der Basisplan entspricht der Grundversicherung **
- n. Neben dem Basisplan werden den Versicherten die Versicherungspläne *Plan Plus1.5* und *Plan Plus3* angeboten, in denen sie mit höheren Beiträgen entsprechend höhere Altersgutschriften erwerben können. *
- o. *BVG* bedeutet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. *

- p. FZG ist das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. *
- q. IVG bedeutet Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. *
- r. AHV ist die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung. *
- s. IV ist die eidgenössische Invalidenversicherung. *

² Personen, die in einer Eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die Eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

³ Die in den Reglementen verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen dienen der besseren Lesbarkeit. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

A. Eintritt

§ 3 Versicherungspflicht

¹ Obligatorisch versichert sind:

- a. die Arbeitnehmer, welche der Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen;
- b. die ehemaligen Arbeitnehmer, welche von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.

² In Abweichung von Abs. 1 werden die Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber im Sinn von § 2 Abs. 1 lit. b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend sind, bei der Kasse versichert. Sie können auf diese überobligatorische Versicherung durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse und an den Arbeitgeber verzichten.

³ Die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer wird grundsätzlich für jeden Arbeitgeber separat beurteilt. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b, werden seine nicht versicherungspflichtigen Teileinkommen auf schriftliche Mitteilung des Arbeitnehmers versichert, wenn das bei den Arbeitgebern gemäss § 2 Abs. 1 lit. b insgesamt erzielte Einkommen der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.

§ 4 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Personengruppen, welche gemäss § 7 des Pensionskassenreglements bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert werden, sind im Anschlussvertrag zu bezeichnen.

§ 5 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar:

- a. für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres;
- b. für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber. Vorbehalten bleibt der Aufschub der Altersrente gemäss § 23.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht. Vorbehalten bleiben §6 und §6a sowie die Aufrechterhaltung des

Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung gemäss Art. 26a BVG.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der obligatorischen Versicherung, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

§ 5a Versicherungspläne *

¹ Versicherte sind grundsätzlich im Basisplan versichert. Die Beiträge im Basisplan richten sich nach §15 Abs.1 und Abs.2 des Pensionskassenreglements. Versicherte können sich ab dem massgebenden Alter 42 bis zur Vollendung des 65. Altersjahres dem Plan Plus1.5 oder dem Plan Plus3 unterstellen.

² Im Plan Plus1.5 leisten die Versicherten einen zusätzlichen Beitrag von 1,5% der versicherten Besoldung. Im Plan Plus3 beträgt der zusätzliche Beitrag der Versicherten 3% der versicherten Besoldung.

³ Der Vorsorgeplan kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres oder beim Eintritt gewählt werden. Der Versicherte muss einen Wechsel des Vorsorgeplanes der Kasse spätestens bis 30. November vor dem Wechsel schriftlich mitteilen. Beim Eintritt muss der Versicherte den Vorsorgeplan spätestens bis zum 15. Tag des Eintrittsmonats der Kasse schriftlich mitteilen, andernfalls gilt der Basisplan.

§ 6 Freiwillige Versicherung

¹ Der Versicherte kann die Versicherung nach Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der Kasse für längstens 2 Jahre weiterführen. Er kann dabei wählen, ob er nur die Risikoversicherung, nur die Versicherung für die Altersleistungen oder beide zusammen weiterführen will.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a. Das Altersguthaben bleibt bei der Kasse und wird verzinst und durch allfällige Altersgutschriften in der Höhe der für die Altersversicherung geleisteten Beiträge erhöht.
- b. Der Versicherte bezahlt für die freiwillige Versicherung die jeweiligen Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten gemäss § 15 des *Pensionskassenreglements* und § 5a Abs. 2 des *Leistungs- und Organisationsreglements*. *
- c. Die versicherte Besoldung entspricht der versicherten Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.
- d. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinne von § 12 Abs. 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der vereinbarten versicherten Besoldung zugrunde liegt.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:

- a. bei der Vollendung des 60. Lebensjahres;
- b. mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit;
- c. wenn der Versicherte bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Versicherung wird dem Versicherten die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%. Hat der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, erhält er die Freizügigkeitsleistung, wenn er schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt oder als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls

hat er Anspruch auf die Altersrente. Wird der Versicherte wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

§ 6a Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber

¹ Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann spätestens bis 30 Tage nach Ende des Arbeitsverhältnisses die Weiterversicherung nach Artikel 47a BVG verlangen. Er hat zudem die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Freizügigkeitsleistung bleibt in der Kasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Eine nachweislich auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber.

² Im Fall der Weiterversicherung wird die für die Versicherung geltende versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Freizügigkeitsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

³ Der Versicherte bezahlt für die Risikoleistungen einen Beitrag, der dem jeweiligen Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers zusammen entspricht. Baut er die Altersvorsorge weiter auf, hat er zudem die Beiträge für Altersleistungen des Versicherten und des Arbeitgebers zusammen zu bezahlen. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

⁴ Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt der Versicherte im Sanierungsfall die entsprechenden Beiträge der Arbeitnehmer.

⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Kasse die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Freizügigkeitsleistung in der Kasse, so kann der Versicherte die Versicherung bei der Kasse entsprechend der darin verbleibenden Freizügigkeitsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Kasse. Die Versicherung endet zudem bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit und durch die Kasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.

⁶ Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt, andernfalls gelten die Bestimmungen zu den Altersleistungen. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Freizügigkeitsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

§ 7 Freizügigkeitsleistungen

Der Versicherte ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen innerhalb von 6 Monaten zu übertragen.

§ 8 Eintrittsleistungen

¹ Der Versicherte kann der Kasse Eintrittsleistungen erbringen,

- a. innert 6 Monaten seit seinem Eintritt bzw. Wiedereintritt in die Kasse;
- b. solange keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, welche zur Invalidität führt, bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens bis zum Rentenalter.

Gleiches gilt für die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen.

² Der freiwillige Einkauf beträgt höchstens die Differenz des aufgrund der aktuellen versicherten Besoldung gemäss der Tabelle im Anhang berechneten Altersguthabens und der aktuellen Freizügigkeitsleistung des Versicherten. Getätigte und noch nicht zurückbezahlte Vorbezüge werden berücksichtigt.

³ Die Kasse kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.

⁴ Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:

- a. während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben (das Bundesamt für Sozialversicherung erstellt dazu eine Tabelle);
- b. Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung oder in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung haben (der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um diesen Betrag);
- c. aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben;
- d. eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben.

⁵ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

⁶ Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22d des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG).

⁷ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistung entstanden ist. Die Kasse erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwillige Eintrittsleistung in diesem Fall zurück.

B. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

§ 9 Entstehung und Untergang des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn der Versicherte beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er geht am Monatsende nach dem Tod des Anspruchsberechtigten unter.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

§ 10 Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die Kasse kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

§ 11 Kapitaloption

¹ Der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass ihm seine Altersleistung, das heisst das vorhandene Altersguthaben, ganz oder teilweise in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

² ...

³ Der Betrag der Kapitalabfindung wird vom Altersguthaben in Abzug gebracht.

⁴ Das Gesuch ist spätestens 3 Monate vor Bezug der Altersleistung der Kasse einzureichen.

⁵ Ist der Anspruchsberechtigte verheiratet oder in einer Eingetragenen Partnerschaft, wird die Kapitalabfindung nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder des Eingetragenen Partners ausgerichtet. Kann diese nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

§ 12 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHV und von Hinterlassenenleistungen werden demnach folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d. bei Bezügen von Invalidenleistungen das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a. Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.

Die Einkünfte des verwitweten Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Hat der Bezüger von Invalidenleistungen das Referenzalter gemäss AHV erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:

- a. Leistungen der Unfallversicherung (UVG);
- b. Leistungen der Militärversicherung (MVG); oder
- c. vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Kasse erbringt in solchen Fällen die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHV. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgeglichen.

Die gekürzten Leistungen der Kasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente bzw. der Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

³ Die Kasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 ATSG (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts), Artikel 37 UVG (Unfallversicherungsgesetz), Artikel 39 UVG, Artikel 65 MVG (Militärversicherungsgesetz) oder Artikel 66 MVG vorgenommen haben. Insbesondere gleicht die Kasse Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.

⁴ Die Kasse kürzt die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen, die sie als frühere Vorsorgeeinrichtung erbringen muss, soweit ihr die Austrittsleistungen, welche sie gemäss Art. 3 FZG an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, nicht rückerstattet werden.

⁵ Die Kasse kann eine Kürzung jederzeit überprüfen und die Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

⁶ In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 13 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

§ 14 Vorschussleistungen der Kasse

¹ Die Kasse kann dem Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung seiner Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

§ 15 Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben § 40 und § 41.

§ 15a Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach eingetretenem Vorsorgefall

Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt, finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

§ 16 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Die Renten werden gemäss § 17 des Pensionskassenreglements an die Preisentwicklung angepasst.

§ 17 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Anspruchsberechtigten haben der Kasse oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen. Bei einer Meldepflichtverletzung kann die Kasse unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.

² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss dem Freizügigkeitsgesetz erforderlich sind.

³ Die Kasse informiert die Versicherten jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

⁴ Die Kasse erfüllt die gesetzlichen Informations- und Meldepflichten insbesondere diejenigen von Art. 40 BVG (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht). Bei einer Meldepflicht an die Fachstelle nach Art. 40 BVG können Kapitaleistungen (einmalige Kapitalabfindungen und Barauszahlungen von Freizügigkeitsleistungen) in der Höhe von mindestens CHF 1'000 und Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung erfolgen. Im Freizügigkeitsfall wird das Bestehen einer Meldepflicht nach Art. 40 BVG der neuen Vorsorge- oder der Freizügigkeitseinrichtung mitgeteilt und die Fachstelle darüber informiert.

§ 17a Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Kasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

² An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuarien, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Darüber hinaus ist die Kasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

⁴ Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

C. Vorschriften des Sozialversicherungsrechts

§ 18 Entscheide der Organe der AHV/IV

¹ Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheide, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen zu. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

² Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

§ 19 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die Umwandlungssätze für die Schattenrechnung entsprechen beim Rücktritt im Referenzalter gemäss BVG den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze für jeden Monat des Vorbezugs um 0.0125% bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um 0.0125%. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

II. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

A. Altersleistungen

§ 20 Altersgutschriften

¹ Dem Versicherten werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben: *

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung		
	Basisplan	Plan Plus1.5	Plan Plus3
25-29	10,7%		
30-31	12,8%		
32-41	14,9%		
42-60	22,4%	23,9%	25,4%
61-65	21,3%	22,8%	24,3%
66-67	21,3%		
68-70	10,0%		

Ab dem 1. Tag des Monats nach vollendetem 65. Altersjahr gelten ausschliesslich die Altersgutschriften des Basisplans.

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

§ 21 Altersguthaben

Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen;
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
- c. den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen;
- d. den Rückzahlungen von Vorbezügen aus Wohneigentumsförderung oder von Auszahlungen infolge Scheidung samt Zinsen;
- e. den eingebrachten Überweisungen von Kapitalien und Renten infolge einer Scheidung samt Zinsen.

§ 22 Altersrente

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Altersrente:

- a) nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die Versicherungspflicht entfallen ist; oder
- b) spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahrs.

² Versicherte, die vor dem Rentenalter die Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber als nach § 3 lit. b weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind, können anstelle der Altersrente die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung verlangen.

³ Die Altersrente entspricht dem vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz zum Alter beim Altersrücktritt gemäss Anhang zu diesem Reglement.

§ 23 Aufschub der Altersrente

¹ Die versicherte Person, die nach Erreichen des Rentenalters mindestens ein Erwerbseinkommen für die Versicherungspflicht gemäss § 3 erzielt, kann auf Gesuch hin die Altersleistung beitragsfrei bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufschieben. In einem solchen Fall entfällt ebenfalls die Beitragspflicht des Arbeitsgebers und es erfolgen keine Altersgutschriften. Das Altersguthaben wird weiter verzinst.

² Beim Tod der versicherten Person nach Erreichen des Rentenalters werden die Hinterlassenenleistungen aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

§ 24 Teil- Altersrente

¹ Der Versicherte kann nach Vollendung des 60. Altersjahres die Altersrente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Reduktion des anrechenbaren Jahresverdienstes. Wenn der verbleibende anrechenbare Jahresverdienst unter den Betrag fällt, der nach § 3 für die Versicherung notwendig ist, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.

² Derjenige Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des anrechenbaren Jahresgehaltes beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang zu diesem Reglement in

eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

§ 25 AHV-Ersatzrente

Die Entrichtung einer AHV-Ersatzrente (Überbrückungsrente) wird vom Arbeitgeber direkt geregelt.

§ 26 Alters-Kinderrente

¹ Der Versicherte, der eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der nach dem BVG berechneten Mindestaltersrente (Schattenrechnung, § 19).

B. Hinterlassenenleistungen

§ 27 Witwen-/Witwerrente

¹ Der überlebende Ehegatte oder Eingetragene Partner hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Er muss beim Tod des Versicherten für den Unterhalt eines Kindes oder Pflegekindes des Versicherten oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Er hat beim Tod des Versicherten oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte resp. Eingetragene Partner Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod des Versicherten die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Er hat das 45. Lebensjahr vollendet.
- b. Die Ehe oder Eingetragene Partnerschaft hat mindestens 5 Jahre gedauert.

³ Die Rente beträgt

- a. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, 60 Prozent der Invalidenrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte;
- b. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr vollendet haben, 60 Prozent der Altersrente, auf welche der Versicherte im Folgemonat nach seinem Tode Anspruch gehabt hätte;
- c. 60 Prozent der laufenden Invaliden- oder Altersrente des Versicherten.

⁴ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, einer neuen Eingetragenen Partnerschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte oder Eingetragene Partner keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1, Absatz 2 oder gemäss BVG, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von 1.5 Jahresrenten gemäss Absatz 3, mindestens aber in der Höhe des Todesfallkapitals gemäss § 31a, ausgerichtet.

§ 28 Partnerrente

¹ Beim Tod eines unverheirateten Versicherten hat die Person, die mit diesem in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, Anspruch auf eine Rente analog zu § 27 sofern sie:

- a. beim Tod des Versicherten für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt; oder
- b. das 45. Lebensjahr vollendet hat und die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen seit mindestens 10 Jahren bestand.

² Der Anspruch besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Lebenspartner haben auf dem Musterformular, das sie der Kasse vor dem Tod des Versicherten zugestellt haben, die gegenseitige Beistandspflicht schriftlich vereinbart.
- b. Die anspruchsberechtigte Person reicht der Kasse innert drei Monaten seit dem Tod des Versicherten das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- c. Die anspruchsberechtigte Person bezieht keine Witwen- oder Witwerrente.

³ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

§ 29 Anspruch des geschiedenen Ehegatten/ehemaligen Eingetragenen Partners

¹ Nach dem Tod des Versicherten ist der geschiedene Ehegatte oder ehemalige Eingetragene Partner der Witwe oder dem Witwer in § 27 gleichgestellt,

- a. falls die Ehe beziehungsweise die eingetragene Partnerschaft nach dem 1.1.2017 geschieden beziehungsweise aufgelöst wurde: dem geschiedenen Ehegatten eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB beziehungsweise dem eingetragenen Partner bei Auflösung der Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde bzw.
- b. falls die Ehe beziehungsweise die eingetragene Partnerschaft vor dem 1.1.2017 geschieden beziehungsweise aufgelöst wurde: dem geschiedenen Ehegatten oder dem eingetragenen Partner im Scheidungs- oder Auflösungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Ehe oder Eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat.

² Die Hinterlassenenleistungen der Kasse werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

§ 30 Waisenrente

¹ Die Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt:

- a. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, 20 Prozent der Invalidenrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte;
- b. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr vollendet haben, 20 Prozent der Altersrente, auf welche der Versicherte im Folgemonat nach seinem Tode Anspruch gehabt hätte;
- c. 20 Prozent der laufenden Invaliden- oder Altersrente des Versicherten.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflegekinder des Versicherten haben den gleichen Anspruch, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufkommen musste.

§ 31 Sterbegeld

Beim Tode eines Versicherten vergütet die Kasse an die Todeskosten Fr. 5'000.00, sofern gegen den Arbeitgeber kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall besteht und der Versicherte vor seinem Tod Ergänzungsleistungen bezogen hat.

§ 31a Todesfallkapital

¹ Die Kasse richtet beim Tod eines aktiv Versicherten ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent seines bis zum Todeszeitpunkt erworbenen Altersguthabens aus, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen a bis c gleichzeitig erfüllt sind:

- a. Beim Tod des verstorbenen Versicherten entstehen keine Ansprüche gemäss § 27, 28 oder 29.
- b. Der verstorbene Versicherte hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2.
- c. Die gemäss Abs. 2 lit. b und c anspruchsberechtigten Personen verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Versicherten. Waisenrentenberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten werden von Amtes wegen berücksichtigt.

² Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind:

- a.1. Prioritätengruppe

Waisenrentenberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten.

- b.2. Prioritätengruppe

Der Lebenspartner, mit welchem der Versicherte während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat und den er der Kasse auf dem Musterformular gemäss § 28 Abs. 2 lit. a als Lebenspartner angegeben hat, oder

Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder

Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

- c. 3. Prioritätengruppe

Nicht waisenrentenberechtigten Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Versicherten.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Versicherte Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Der Versicherte kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb der 3. Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁴ Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

§ 32 Verweigerung und Kürzung der Hinterlassenenleistung

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Versicherten vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

C. Invalidenleistungen

§ 33 Anspruch auf Invalidenrente

¹ Der Versicherte, welcher das Referenzalter gemäss AHV nicht vollendet hat, hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

a. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45,0 Prozent
47 Prozent	42,5 Prozent
46 Prozent	40,0 Prozent
45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35,0 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30,0 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25,0 Prozent

b. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

c. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

² Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig wie in der IV. Der Anspruch wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekomen ist.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

⁴ Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad im Sinne der IV um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

⁵ Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die per 1.1.2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Abs. 1 der bisherige Rentenanspruch

- a. bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- b. bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

⁶ Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die per 1.1.2022 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Abs. 1 spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Versicherten der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte verändert.

⁷ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Abs. 1 aufgeschoben.

⁸ Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die per 1.1.2022 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt bezüglich Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente das bisherige Recht.

⁹ Das Altersguthaben von Versicherten mit Anspruch auf eine Invalidenrente wird für den Fall einer Reaktivierung oder einer Scheidung auf der Grundlage der versicherten Besoldung bei Eintritt der Invalidität mit den Altersgutschriften des Basisplanes weitergeführt. *

§ 34 Höhe der Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 5.0 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Die Teil-Invalidenrente entspricht dem entsprechenden Teil-Rentenanspruch.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. der Summe der bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung und des Basisplanes berechnet; *
- c. den Zinsen auf den Beiträgen gemäss lit. a. und b. für die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1.7 Prozent.

§ 35 Invaliden-Kinderrente

¹ Der Versicherte, der eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Der Versicherte, der eine Teil-Invalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine anteilmässige Invalidenkinderrente, wobei der Anteil dem Grad der Invalidenrentenberechtigung entspricht.

§ 36 Altersguthaben bei Teilinvalidität

Das Altersguthaben des Bezügers einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird (für den Fall der

Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

§ 37 Kürzung oder Entzug der Invalidenrente

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person:

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat; oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

D. Austrittsleistungen

§ 38 Freizügigkeitsleistung

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die obligatorische Versicherung gemäss § 5 Abs. 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. § 6 und § 6a bleiben vorbehalten. Hat der Austretende das 60. Lebensjahr vollendet, erhält er die Freizügigkeitsleistung, wenn er schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt oder als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat er Anspruch auf die Altersrente.

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vom Versicherten bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalls erworbenen Altersguthaben (Artikel 15 des Freizügigkeitsgesetzes), mindestens dem Anspruch gemäss Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes und mindestens dem BVG-Altersguthaben. Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Versicherten mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

³ Solange die Kasse die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG unterschreitet, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

⁴ Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Übertrittsleistung der Austretenden anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).

§ 39 Übertragung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher der Anspruchsberechtigte übertritt.

² Ist dies nicht möglich, hat der Versicherte der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die Kasse der Auffangeinrichtung in der Regel sechs Monate, spätestens zwei Jahre seit dem Freizügigkeitsfall, die Freizügigkeitsleistung samt Zins.

³ Der Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a. er die Schweiz endgültig verlässt. Art. 25f des Freizügigkeitsgesetzes bleibt vorbehalten; oder

- b. er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

⁴ An verheiratete Anspruchsberechtigte und Eingetragene Partner ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der Eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

§ 40 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind:

- a. Vorbezug gemäss § 41;
- b. Verpfändung gemäss § 41;
- c. Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Sterbegeld (§ 31) gilt nicht als Vorsorgeleistungen im Sinne von Art. 30 d Abs. 1 lit. c BVG.

³ Die Kasse führt über die bezogenen Leistungen, über allfällige Rückzahlungen und über die belastenden Zinsen individuelle Schuldkontos, welche gleich verzinst werden wie die Altersguthaben. Der Saldo des Schuldkontos wird im Versicherungsfall vom Altersguthaben und beim Austritt von der Freizügigkeitsleistung des Versicherten abgezogen.

⁴ Bei einer Auszahlung von freizügigkeitsähnlichen Leistungen wird in einer Schattenrechnung (§ 19) analog zu Abs. 3 ein Schuldkonto BVG eröffnet. Das Schuldkonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Guthabens nach Art. 18 des Freizügigkeitsgesetzes, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Schuldkonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.

⁵ Bei einer Rückzahlung von freizügigkeitsähnlichen Leistungen werden diese vom Schuldkonto in Abzug gebracht, was zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens im Versicherungsfall oder der Freizügigkeitsleistung beim Austritt führt. Das Schuldkonto BVG wird im gleichen Verhältnis wie beim Bezug der freizügigkeitsähnlichen Leistung herabgesetzt, was ebenfalls zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens nach BVG im Leistungsfall oder beim Austritt führt. Besteht kein Schuldkonto wird die Rückzahlung direkt dem jeweiligen Guthaben gutgeschrieben. Erfolgte die Auszahlung der freizügigkeitsähnlichen Leistung vor dem 1.1.2017 und lässt sich der Anteil des Altersguthabens nach BVG bei der Auszahlung der freizügigkeitsähnlichen Leistung nicht mehr feststellen, dann wird auf den Anteil des Altersguthabens nach BVG am gesamten Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung abgestellt (Art. 20a WEFV).

§ 41 Vorbezug/Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum

¹ Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens bis zum Erreichen des 62. Lebensjahres:

- a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen; oder
- b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seiner Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf;

- b. für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die der Versicherte eine selbstbenutzte Wohnung mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat der Versicherte das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die er im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Die Kasse kann die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung während der Dauer einer Unterdeckung die unterhalb der Ausgangsdeckungsgrade liegt, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

⁵ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist der Bezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

⁶ Die Kasse weist den Versicherten auf die Möglichkeit einer von ihr vermittelten Zusatzversicherung hin, welche die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch die Kürzung der Risikoleistung deckt. Die Prämien dieser Zusatzrisikoversicherung müssen vom Versicherten bezahlt werden.

III. ORGANISATION

A. Gemeinsame Vorschriften

§ 42 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission, Mitarbeitende der Kasse und externe, beauftragte Personen haben die berufsvorsorgerechtlichen Interessen der Versicherten und der Rentenberechtigten zu wahren. Sie verhalten sich loyal und integer, geniessen einen guten Ruf, verfügen über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

² Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Die Verantwortlichen legen Interessenverbindungen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, transparent dar. Sie unterlassen verbotene Eigengeschäfte und beachten die einschränkenden Vorschriften für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden nach den Bestimmungen von Art 51c BVG.

³ Die Verantwortlichen ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen. Alle weiteren Vermögensvorteile, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten, sind der Kasse zwingend abzuliefern. Davon ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke im Rahmen von Fr. 200.00 pro Fall und Fr. 2'000.00 pro Jahr und Geschäftspartner, insgesamt aber maximal Fr. 3'000.00 pro Jahr.

⁴ Die Verwaltungskommission konkretisiert die Anforderungen an Integrität und Loyalität sowie die erforderlichen Nachweise. Im Übrigen richten sich die Integrität und Loyalität der PK-Verantwortlichen nach den Bestimmungen von Art. 51b BVG, Art. 48f – 48l BVV2.

B. Verwaltungskommission

§ 43 Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Kasse. Im Rahmen des vom Einwohnerrat erlassenen *Pensionskassenreglements* übt sie die Gesamtleitung der Kasse aus, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Kasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

² Die Verwaltungskommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems im Rahmen des *Pensionskassenreglements*;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung;
- d. Überwachung des Anlageprozesses; periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- e. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse; gegebenenfalls Einleitung von Sanierungsmassnahmen;
- f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- g. Erlass und Änderung von Kassenreglementen und Weisungen, insb. des Leistungs- und Organisationsreglements;
- h. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems;
- i. Festlegung der Höhe des Zinssatzes zur Verzinsung der Altersguthaben, des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- j. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Kasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- k. Information der Versicherten;
- l. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse sowie im Rahmen von § 9 des *Pensionskassenreglements* die Festlegung der Voraussetzungen für den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse;
- m. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- n. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- o. Ernennung, Überwachung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- p. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- q. Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und eines Mitglieds des Ausschusses aus dem Kreise der Verwaltungskommission;
- r. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts mit Kenntnissgabe an den Gemeinderat;
- s. Genehmigung der Berichte der Revisionsstelle sowie der Expertin/des Experten für die berufliche Vorsorge;
- t. Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern;
- u. Behandlung der Anzeige von Klagebegehren;
- v. Anträge zur Änderung des *Pensionskassenreglements* des Einwohnerrats;
- w. Stellungnahmen zu Vorstössen betreffend die Pensionskasse.

³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen, Schulungen und für besondere Arbeitsleistungen.

§ 44 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Wahl und die Zusammensetzung der Verwaltungskommission werden im *Pensionskassenreglement* (§ 4) geregelt.

² Die Verwaltungskommission kann zusätzliche Regelungen zu Wahlverfahren und Wahlvoraussetzungen erlassen.

§ 45 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

¹ Es finden mindestens vier ordentliche Sitzungen pro Jahr statt. Die Sitzungsdaten werden provisorisch für ein Jahr zum Voraus festgelegt. Sondersitzungen werden vom Präsidium einberufen. Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sondersitzung verlangen.

² Die Traktandenliste und die Akten zu einzelnen Geschäften werden den Mitgliedern grundsätzlich sieben Tage vor der Sitzung zugestellt.

³ Das Präsidium oder bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium leitet die Sitzungen.

⁴ Einzelheiten zu Einberufung und Durchführung der Sitzungen legt das Geschäfts- und Anlagereglement fest.

§ 46 Wahlen und Beschlüsse

¹ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

² Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter anwesend ist.

³ Zirkularbeschlüsse können mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

⁴ Alle Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden von der protokollführenden und der Sitzungsvorsitzenden Person unterzeichnet und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 47 Verwaltungskommissionsausschuss

¹ Präsident, Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder bilden den Verwaltungskommissionsausschuss.

² Die Aufgaben des Ausschusses werden von der Verwaltungskommission durch Reglement oder durch Zuweisung im Einzelfall umschrieben.

C. Verwaltung

§ 48 Geschäftsführung

¹ Der Geschäftsführer leitet die Kasse nach den Richtlinien der Verwaltungskommission. Er vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Er nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission und des Verwaltungskommissionsausschusses mit beratender Stimme teil.

² Der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse der Verwaltungskommission um.

³ Der Geschäftsführer wird von der Verwaltungskommission gewählt.

D. Generalversammlung

§ 49 Aufgaben

¹ Die Generalversammlung ist die Versammlung der Versicherten. Sie hat folgende Aufgaben:

² Wahl von fünf Verwaltungskommissionsmitgliedern.

³ Anträge der Versicherten zuhanden der Verwaltungskommission, insbesondere zu Änderungen der Reglemente.

⁴ Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und vom Bericht der Revisionsstelle.

§ 50 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Verwaltungskommission oder auf Verlangen eines Fünftels der Versicherten statt. In diesem Fall hat die Versammlung innert drei Monaten nach Eingang des Gesuches stattzufinden.

§ 51 Einberufung und Durchführung

¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Verwaltungskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Versicherten spätestens 20 Tage vor Durchführung der Versammlung zugestellt.

² Der Präsident der Verwaltungskommission, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet in der Regel die Versammlung.

³ Die pensionierten Versicherten haben nur Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

E. Aufsicht und Kontrolle

§ 52 Aufsichtsbehörden

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übt die Aufsicht im Sinne des BVG, des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und der Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge aus.

§ 53 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Kasse. Sie erstattet der Verwaltungskommission jährlich Bericht.

§ 54 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt jährlich die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Verwaltungskommission Bericht.

IV. VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

§ 55 Verfahren

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird sinngemäss angewendet.

§ 56 Beschlüsse

Die Kasse erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

§ 57 Gerichtliche Klage

¹ Das nach Art. 73 Abs.1 BVG zuständige Gericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 62 BVG.

² Bevor der Kläger eine Klage einreicht, hat er bei der Kasse ein begründetes Leistungsgesuch zu stellen. Die Kasse nimmt innert 30 Tagen dazu Stellung.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 58 Aufhebung von Erlassen

Die Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen vom 01. Januar 1990 werden aufgehoben.

§ 59 Geltung des bisherigen Rechts

Die Verwaltungskommission sorgt für die Gewährleistung von unter bisherigem Recht zugesicherten Besitzstandansprüche aus den Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen vom 01. Januar 1990.

§ 59a Übergangsbestimmungen

¹ Für Alterspensionierungen ab dem 31.01.2023 bis und mit dem 31.12.2027 gelten die Umwandlungssätze gemäss der Tabelle im Anhang.

² In Abweichung zu § 34 entspricht die Invalidenrente bei Versicherten die das 60. Altersjahr vollendet haben, mindestens der vorzeitigen oder ordentlichen Altersrente, auf welche sie zu diesem Zeitpunkt Anspruch hätten.

§ 60 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft

² Dieses Reglement ist zu veröffentlichen.

Emmen, 20. November 2014

Namens der Verwaltungskommission:

Präsident:

Sekretärin:

Thomas Lehmann

Petra Muff

Ausgabe 1. Januar 2026 in Kraft ab: 1. Januar 2026

Beschlossen von der Verwaltungskommission: 20. November 2025

Änderungstabelle

Paragraph	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	20.11.2014	01.01.2014	Erstfassung
2 Abs. 1 c	29.1.2024	01.01.2024	geändert
2 Abs. 1 k	28.11.2023	01.01.2024	geändert
2 Abs. 1 m	20.11.2025	01.01.2026	eingefügt
2 Abs. 1 n	20.11.2025	01.01.2026	eingefügt
2 Abs. 1 o	20.11.2025	01.01.2026	geändert
2 Abs. 1 p	20.11.2025	01.01.2026	geändert
2 Abs. 1 q	20.11.2025	01.01.2026	geändert
2 Abs. 1 r	20.11.2025	01.01.2026	geändert
2 Abs. 1 s	20.11.2025	01.01.2026	geändert
3	25.11.2019	01.01.2020	geändert
3 Abs. 2	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
3 Abs. 3	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
4 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
4 Abs. 2	25.11.2019	01.01.2020	aufgehoben
5 Abs 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert
5 Abs. 3	03.05.2017	01.01.2017	geändert
5 Abs. 3	25.11.2020	01.01.2021	geändert
5 Abs. 4	03.05.2017	01.01.2017	geändert
5a	20.11.2025	01.01.2026	eingefügt
6 Abs. 1	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 2	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 2 lit. a	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 2 lit. b	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 2 lit. b	20.11.2025	01.01.2026	geändert
6 Abs. 2 lit. c	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 3	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 3 lit. a	25.11.2019	01.01.2020	geändert
6 Abs. 4	25.11.2019	01.01.2020	geändert
6 Abs. 4	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6a	25.11.2020	01.01.2021	eingefügt
8 Abs. 1 lit. b	25.11.2019	01.01.2020	geändert
8 Abs. 1 lit. b	25.11.2020	01.01.2021	geändert
8 Abs 4 b	28.11.2023	01.01.2024	geändert
8 Abs 4 d	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt
8 Abs. 6	03.05.2017	01.01.2017	geändert
10 Abs. 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert

11 Abs. 1	28.11.2023	01.01.2024	geändert
11 Abs 2	28.11.2023	01.01.2024	aufgehoben
11 Abs. 4	25.11.2019	01.01.2020	geändert
12 Abs. 2	03.05.2017	01.01.2017	geändert
12 Abs. 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert
12 Abs. 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert
12 Abs. 3	03.05.2017	01.01.2017	geändert
12 Abs. 3	28.11.2023	01.01.2024	geändert
12 Abs. 4	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
12 Abs. 4	28.11.2023	01.01.2024	geändert
12 Abs. 5	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
12 Abs. 6	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
15a	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
16	25.11.2019	01.01.2020	geändert
17 Abs. 1	28.11.2023	01.01.2024	geändert
17 Abs. 4	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt
17 a	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt
19	28.11.2023	01.01.2023	geändert
20 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
20 Abs. 1	20.11.2025	01.01.2026	geändert
20 Abs. 3	25.11.2021	01.01.2022	aufgehoben
21 lit. d	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
21 lit. e	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
22	14.09.2016	01.01.2017	geändert
22	28.11.2023	01.01.2024	geändert
22 Abs. 2	22.09.2022	01.01.2023	geändert
23	28.11.2023	01.01.2024	geändert
23 Abs. 2	14.09.2016	01.01.2017	geändert
23 Abs. 2	22.09.2022	01.01.2023	geändert
24	28.11.2023	01.01.2024	geändert
27 Abs. 3	25.11.2019	01.01.2020	geändert
27 Abs. 3 lit. a	25.11.2019	01.01.2020	geändert
27 Abs. 3 lit. b	25.11.2019	01.01.2020	geändert
27 Abs. 3 lit. c	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
27 Abs. 4	25.11.2019	01.01.2020	geändert
27 Abs. 5	14.09.2016	01.01.2017	geändert
29 Abs. 1	21.11.2016	01.01.2017	geändert
29 Abs. 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert

30 Abs. 2	25.11.2019	01.01.2020	geändert
30 Abs. 2 lit. a	25.11.2019	01.01.2020	geändert
30 Abs. 2 lit. b	25.11.2019	01.01.2020	geändert
30 Abs. 2 lit. c	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
31a	21.11.2016	01.01.2017	eingefügt
33 Abs. 1	25.11.2021	01.01.2022	geändert
33 Abs. 1	28.11.2023	01.01.2024	geändert
33 Abs. 1 lit. a	25.11.2021	01.01.2022	geändert
33 Abs. 1 lit. b	25.11.2021	01.01.2022	geändert
33 Abs. 1 lit. c	25.11.2021	01.01.2022	geändert
33 Abs. 1 lit. d	25.11.2021	01.01.2022	aufgehoben
33 Abs. 4	25.11.2021	01.01.2022	eingefügt
33 Abs. 5	25.11.2021	01.01.2022	eingefügt
33 Abs. 6	25.11.2021	01.01.2022	eingefügt
33 Abs. 7	25.11.2021	01.01.2022	eingefügt
33 Abs. 8	25.11.2021	01.01.2022	eingefügt
33 Abs. 9	20.11.2025	01.01.2026	eingefügt
34 Abs. 1	14.09.2016	01.01.2017	geändert
34 Abs. 1	22.09.2022	01.01.2023	geändert
34 Abs. 2 lit. b	22.09.2022	01.01.2023	geändert
34 Abs. 2 lit. b	20.11.2025	01.01.2026	geändert
34 Abs. 2 lit. c	22.09.2022	01.01.2023	geändert
35 Abs. 2	25.11.2021	01.01.2022	geändert
38 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
38 Abs. 1	25.11.2021	01.01.2022	geändert
39 Abs. 4	03.05.2017	01.01.2017	geändert
40 Abs. 5	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
41 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
41 Abs. 4	28.11.2023	01.01.2024	geändert
41 Abs. 5	03.05.2017	01.01.2017	geändert
41 Abs. 6	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
41 Abs. 6	25.11.2021	01.01.2022	geändert
43 Abs. 2 lit. h	22.09.2022	01.01.2023	geändert
43 Abs. 2 lit. i	25.11.2021	01.01.2022	geändert
46 Abs. 4	28.11.2023	01.01.2024	geändert
48 Abs. 2	25.11.2021	01.01.2022	geändert
54	28.11.2023	01.01.2024	geändert
57 Abs. 1	25.11.2021	01.01.2022	geändert
59a	21.11.2016	01.01.2017	eingefügt

59a	25.11.2019	01.01.2020	aufgehoben
59a	22.09.2022	01.01.2023	eingefügt
Anhang zu 8	22.09.2022	01.01.2023	geändert
Anhang zu 8	28.11.2023	01.01.2024	geändert
Anhang zu 8	20.11.2025	01.01.2026	geändert
Anhang zu 15a	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
Anhang zu 15a 11	25.11.2021	01.01.2022	geändert
Anhang zu 15a 11	22.09.2022	01.01.2023	geändert
Anhang zu 22	22.09.2022	01.01.2023	eingefügt
Anhang zu 23	22.09.2022	01.01.2023	eingefügt
Anhang zu 59a	21.11.2016	01.01.2017	eingefügt
Anhang zu 59a	25.11.2019	01.01.2020	aufgehoben
Anhang zu 59a	22.09.2022	01.01.2023	eingefügt

Anhang zu § 8 *

Tabelle des Altersguthabens in Prozenten der versicherten Besoldung für freiwillige Eintrittsleistungen nach § 8 (Alter = Kalenderjahr - Geburtsjahr).

Alter	Altersguthaben			Alter	Altersguthaben		
	Basisplan	Plan Plus1.5	Plan Plus3		Basisplan	Plan Plus1.5	Plan Plus3
25	0%			45	350%	355%	359%
26	11%			46	379%	386%	392%
27	22%			47	409%	417%	425%
28	33%			48	440%	450%	459%
29	44%			49	471%	482%	494%
30	56%			50	503%	516%	529%
31	70%			51	536%	550%	565%
32	84%			52	569%	585%	602%
33	100%			53	602%	621%	639%
34	117%			54	637%	657%	677%
35	135%			55	672%	694%	716%
36	152%			56	708%	732%	756%
37	170%			57	744%	770%	796%
38	188%			58	782%	810%	838%
39	207%			59	820%	850%	880%
40	226%			60	859%	891%	923%
41	245%			61	898%	932%	967%
42	265%	265%	265%	62	937%	974%	1010%
43	293%	294%	296%	63	977%	1016%	1055%
44	321%	324%	327%	64	1018%	1059%	1100%
				65	1060%	1103%	1146%

Nach der Vollendung des 65. Altersjahr entspricht das Altersguthaben zur Bestimmung der maximalen freiwilligen Eintrittsleistung dem Wert in Franken, der bei Vollendung des 65. Altersjahres galt.

Die obenstehende Einkaufstabelle beruht auf einer Realverzinsung von 2%.

Anhang zu § 15a

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist

Begriffe wie Ehegatte, Ehe, Scheidung gelten sinngemäss auch für den eingetragenen Partner und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnigte Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt.

2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistungen.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Bei der Bestimmung der Kürzung der Invalidenrente wird auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten/der anspruchsberechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

6. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

7. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/der ausgleichsberechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

10. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

11. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2020 G 2023, technischer Zins 2.2 % (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	36.905	36.923	44	28.603	28.811
18	36.682	36.705	45	28.185	28.409
19	36.454	36.482	46	27.757	28.000
20	36.221	36.253	47	27.319	27.582
21	35.982	36.018	48	26.872	27.157
22	35.737	35.778	49	26.416	26.724
23	35.486	35.532	50	25.950	26.283
24	35.229	35.280	51	25.476	25.835
25	34.966	35.022	52	24.993	25.380
26	34.697	34.758	53	24.501	24.917
27	34.421	34.487	54	24.000	24.446
28	34.139	34.210	55	23.492	23.969
29	33.850	33.926	56	22.976	23.484
30	33.554	33.636	57	22.451	22.992
31	33.251	33.338	58	21.919	22.493
32	32.941	33.034	59	21.379	21.986
33	32.624	32.722	60	20.831	21.472
34	32.299	32.403	61	20.275	20.950
35	31.966	32.077	62	19.711	20.421
36	31.626	31.744	63	19.139	19.884
37	31.278	31.404	64	18.559	19.341
38	30.921	31.056	65	17.971	18.790
39	30.557	30.701	66	17.380	18.232
40	30.184	30.338	67	16.786	17.668
41	29.802	29.968	68	16.192	17.096
42	29.411	29.590	69	15.596	16.517
43	29.012	29.204	70	15.000	15.931

Anhang zu § 22, § 23 und § 59a

Die Altersrente ergibt sich durch Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens mit dem jeweiligen Umwandlungssatz. Als Zeitpunkt Pensionierung gilt das Monatsende bevor der Anspruch auf die Altersrente entsteht. Die Umwandlungssätze werden in den Jahren 2023 bis 2027 in monatlichen Schritten gesenkt. Sie sind vom Zeitpunkt der Pensionierung und vom Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Pensionierung abhängig. Dabei wird das Alter in Jahren und ganzen Monaten berechnet. Die Monate werden mit linearer Interpolation anteilmässig berücksichtigt. Die Umwandlungssätze in Prozenten des vorhandenen Altersguthabens sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

	Alter des Versicherten										
Zeitpunkt der Pensionierung	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
	Umwandlungssätze in Prozenten des Altersguthabens										
31.12.2022	5.300	5.450	5.600	5.750	5.900	6.050	6.200	6.350	6.500	6.650	6.800
31.01.2023	5.284	5.433	5.582	5.732	5.881	6.031	6.180	6.330	6.479	6.629	6.778
28.02.2023	5.267	5.416	5.565	5.714	5.863	6.012	6.161	6.309	6.458	6.607	6.756
31.03.2023	5.251	5.399	5.548	5.696	5.844	5.993	6.141	6.289	6.438	6.586	6.734
30.04.2023	5.235	5.382	5.530	5.678	5.826	5.974	6.121	6.269	6.417	6.565	6.713
31.05.2023	5.218	5.366	5.513	5.660	5.807	5.955	6.102	6.249	6.396	6.544	6.691
30.06.2023	5.202	5.349	5.496	5.642	5.789	5.936	6.082	6.229	6.376	6.523	6.669
31.07.2023	5.186	5.332	5.478	5.625	5.771	5.917	6.063	6.209	6.355	6.502	6.648
31.08.2023	5.170	5.316	5.461	5.607	5.753	5.898	6.044	6.189	6.335	6.481	6.626
30.09.2023	5.154	5.299	5.444	5.589	5.734	5.879	6.025	6.170	6.315	6.460	6.605
31.10.2023	5.138	5.283	5.427	5.572	5.716	5.861	6.005	6.150	6.294	6.439	6.583
30.11.2023	5.122	5.266	5.410	5.554	5.698	5.842	5.986	6.130	6.274	6.418	6.562
31.12.2023	5.106	5.250	5.393	5.537	5.680	5.824	5.967	6.111	6.254	6.398	6.541
31.01.2024	5.091	5.233	5.376	5.519	5.662	5.805	5.948	6.091	6.234	6.377	6.520
29.02.2024	5.075	5.217	5.360	5.502	5.644	5.787	5.929	6.072	6.214	6.356	6.499
31.03.2024	5.059	5.201	5.343	5.485	5.627	5.768	5.910	6.052	6.194	6.336	6.478
30.04.2024	5.043	5.185	5.326	5.467	5.609	5.750	5.892	6.033	6.174	6.316	6.457
31.05.2024	5.028	5.169	5.309	5.450	5.591	5.732	5.873	6.014	6.154	6.295	6.436
30.06.2024	5.012	5.153	5.293	5.433	5.573	5.714	5.854	5.994	6.135	6.275	6.415
31.07.2024	4.997	5.136	5.276	5.416	5.556	5.696	5.835	5.975	6.115	6.255	6.395
31.08.2024	4.981	5.120	5.260	5.399	5.538	5.678	5.817	5.956	6.095	6.235	6.374
30.09.2024	4.966	5.105	5.243	5.382	5.521	5.660	5.798	5.937	6.076	6.215	6.353
31.10.2024	4.950	5.089	5.227	5.365	5.503	5.642	5.780	5.918	6.056	6.195	6.333
30.11.2024	4.935	5.073	5.211	5.348	5.486	5.624	5.761	5.899	6.037	6.175	6.312
31.12.2024	4.920	5.057	5.194	5.331	5.469	5.606	5.743	5.880	6.017	6.155	6.292
31.01.2025	4.905	5.041	5.178	5.315	5.451	5.588	5.725	5.861	5.998	6.135	6.272
28.02.2025	4.889	5.026	5.162	5.298	5.434	5.570	5.707	5.843	5.979	6.115	6.251
31.03.2025	4.874	5.010	5.146	5.281	5.417	5.553	5.688	5.824	5.960	6.095	6.231
30.04.2025	4.859	4.994	5.130	5.265	5.400	5.535	5.670	5.805	5.941	6.076	6.211
31.05.2025	4.844	4.979	5.113	5.248	5.383	5.518	5.652	5.787	5.922	6.056	6.191
30.06.2025	4.829	4.963	5.097	5.232	5.366	5.500	5.634	5.768	5.903	6.037	6.171
31.07.2025	4.814	4.948	5.081	5.215	5.349	5.483	5.616	5.750	5.884	6.017	6.151
31.08.2025	4.799	4.932	5.066	5.199	5.332	5.465	5.598	5.732	5.865	5.998	6.131
30.09.2025	4.784	4.917	5.050	5.182	5.315	5.448	5.581	5.713	5.846	5.979	6.111
31.10.2025	4.770	4.902	5.034	5.166	5.298	5.431	5.563	5.695	5.827	5.959	6.092
30.11.2025	4.755	4.886	5.018	5.150	5.282	5.413	5.545	5.677	5.808	5.940	6.072

31.12.2025	4.740	4.871	5.002	5.134	5.265	5.396	5.527	5.659	5.790	5.921	6.052
31.01.2026	4.725	4.856	4.987	5.118	5.248	5.379	5.510	5.640	5.771	5.902	6.033
28.02.2026	4.711	4.841	4.971	5.101	5.232	5.362	5.492	5.622	5.753	5.883	6.013
31.03.2026	4.696	4.826	4.956	5.085	5.215	5.345	5.475	5.604	5.734	5.864	5.994
30.04.2026	4.682	4.811	4.940	5.069	5.199	5.328	5.457	5.587	5.716	5.845	5.974
31.05.2026	4.667	4.796	4.925	5.054	5.182	5.311	5.440	5.569	5.698	5.826	5.955
30.06.2026	4.653	4.781	4.909	5.038	5.166	5.294	5.423	5.551	5.679	5.808	5.936
31.07.2026	4.638	4.766	4.894	5.022	5.150	5.277	5.405	5.533	5.661	5.789	5.917
31.08.2026	4.624	4.751	4.879	5.006	5.133	5.261	5.388	5.515	5.643	5.770	5.898
30.09.2026	4.610	4.736	4.863	4.990	5.117	5.244	5.371	5.498	5.625	5.752	5.879
31.10.2026	4.595	4.722	4.848	4.975	5.101	5.227	5.354	5.480	5.607	5.733	5.860
30.11.2026	4.581	4.707	4.833	4.959	5.085	5.211	5.337	5.463	5.589	5.715	5.841
31.12.2026	4.567	4.692	4.818	4.943	5.069	5.194	5.320	5.445	5.571	5.696	5.822
31.01.2027	4.553	4.678	4.803	4.928	5.053	5.178	5.303	5.428	5.553	5.678	5.803
28.02.2027	4.539	4.663	4.788	4.912	5.037	5.161	5.286	5.411	5.535	5.660	5.784
31.03.2027	4.525	4.649	4.773	4.897	5.021	5.145	5.269	5.393	5.517	5.641	5.765
30.04.2027	4.511	4.634	4.758	4.881	5.005	5.129	5.252	5.376	5.500	5.623	5.747
31.05.2027	4.497	4.620	4.743	4.866	4.989	5.112	5.236	5.359	5.482	5.605	5.728
30.06.2027	4.483	4.605	4.728	4.851	4.974	5.096	5.219	5.342	5.464	5.587	5.710
31.07.2027	4.469	4.591	4.713	4.836	4.958	5.080	5.202	5.325	5.447	5.569	5.691
31.08.2027	4.455	4.577	4.699	4.820	4.942	5.064	5.186	5.308	5.429	5.551	5.673
30.09.2027	4.441	4.562	4.684	4.805	4.927	5.048	5.169	5.291	5.412	5.533	5.655
31.10.2027	4.427	4.548	4.669	4.790	4.911	5.032	5.153	5.274	5.395	5.515	5.636
30.11.2027	4.414	4.534	4.655	4.775	4.895	5.016	5.136	5.257	5.377	5.498	5.618
ab 31.12.2027	4.400	4.520	4.640	4.760	4.880	5.000	5.120	5.240	5.360	5.480	5.600

Gemeinde Emmen, Departement Personal und Organisation, 6021 Emmenbrücke

Pensionskasse der Gemeinde Emmen
Olivia Bucher / Barbara Naef
Kirchfeldstrasse 27
6032 Emmen

Emmenbrücke, 27. Februar 2025

Stellungnahme der Gemeinde Emmen zur Teilrevision des Pensionskassenreglements

Geschätzte Olivia
Geschätzte Barbara

Die Gemeinde Emmen nimmt die vorgeschlagenen Anpassungen im Pensionskassenreglement der Pensionskasse der Gemeinde Emmen zur Kenntnis und unterstützt diese ausdrücklich.

Insbesondere begrüsst die Gemeinde Emmen die Einführung der flexiblen Rentenregelung, die den Bedürfnissen sowohl der Arbeitnehmenden als auch der Arbeitgeberin Gemeinde Emmen gerecht wird. Die Anpassung der Beiträge ab dem Alter von 63 Jahren sowie die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse bis zum Alter von 70 Jahren fortzusetzen, ohne dass dies zu einer ungerechtfertigten Reduktion der Versicherungsbeiträge führt, wird als eine sehr positive Massnahme betrachtet. Dies trägt zur Wertschätzung der älteren Mitarbeitenden bei und hilft, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Der Fachkräftemangel ist bereits heute spürbar und stellt für die öffentliche Verwaltung in den nächsten Jahren eine grosse Herausforderung dar, wodurch Massnahmen auf unterschiedlichen Ebenen griffen werden müssen.

Die Gemeinde Emmen freut sich, dass ihr Vorschlag zur Einführung von Wahlsparplänen nun ebenfalls umgesetzt wird. Diese Massnahme trägt nicht nur zur Attraktivität der Pensionskasse bei, sondern stärkt auch die Gemeinde Emmen als Arbeitgeberin. Durch die Möglichkeit, freiwillig höhere Beiträge zu leisten, erhalten die Mitarbeitenden die Chance, ihre Altersvorsorge individuell und nachhaltig zu erhöhen, ohne dass zusätzliche Kosten für die Arbeitgeberin entstehen.

Dies ist ein bedeutender Schritt, insbesondere im Zusammenhang mit der laufenden Überarbeitung des Personalreglements, die eine ganzheitliche Perspektive auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden und die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde als Arbeitgeberin berücksichtigt.

Die geplante Präzisierung im § 9 des Pensionskassenreglements hinsichtlich der angeschlossenen Arbeitgeber wird ebenfalls begrüsst. Die Klarstellung zur Vermeidung eines Wettbewerbs mit anderen Vorsorgeeinrichtungen sorgt für Transparenz in Bezug auf die Zugehörigkeit der angeschlossenen Arbeitgeber.

Die Gemeinde Emmen unterstützt die Verwaltungskommission bei der Umsetzung dieser Änderungen und ist überzeugt, dass die Anpassungen sowohl den Mitarbeitenden der Gemeinde Emmen als auch der Pensionskasse langfristig zugutekommen werden.

Mit diesen Änderungen wird die Pensionskasse der Gemeinde Emmen weiter gestärkt, und sie bleibt eine attraktive Vorsorgeeinrichtung für die Mitarbeitenden der Gemeinde Emmen sowie der angeschlossenen Arbeitgeber.

Die Gemeinde Emmen befürwortet daher die Teilrevision des Pensionskassenreglements und wird die vorgeschlagenen Änderungen im Einwohnerrat unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin



Manuela Streuli
Leiterin Departement Personal und Organisation



Betagtenzentren Emmen AG
Alp | Emmenfeld

Pensionskasse der Gemeinde Emmen
z.H. Barbara Naef
Kirchfeldstrasse 27
6032 Emmen

Emmen, 18. März 2025

Stellungnahme der Betagtenzentren Emmen AG zur Teilrevision des Pensionskassenreglements

Liebe Barbara

Die BZE AG hat die vorgeschlagenen Änderungen/Anpassungen im PK Reglement zur Kenntnis genommen und unterstützt die Anpassungen.

Die BZE AG begrüsst die Einführung der flexiblen Rentenreglung. Wir unterstützen die Anpassung der Beiträge ab dem 63. Lebensjahr und ganz besonders, dass die Arbeitsverhältnisse bis zum 70. Lebensjahr ohne Nachteile weitergeführt werden können. Die Stellung der älteren Mitarbeiter wird damit gestärkt.

Weiter begrüssen wir ausdrücklich den Vorschlag, dass Wahlsparpläne eingeführt werden. Dies macht uns als Arbeitgeberin attraktiver und unsere Mitarbeiter/-innen haben somit eine freiwillige Möglichkeit, ihr Altersguthaben individueller zu gestalten. Für unseren Betrieb, wo häufig Wieder-Einsteiger/-innen arbeiten oder Mitarbeiter/-innen mit schwankenden oder kleineren Pensen arbeiten, ist dies ein echter Mehrwert.

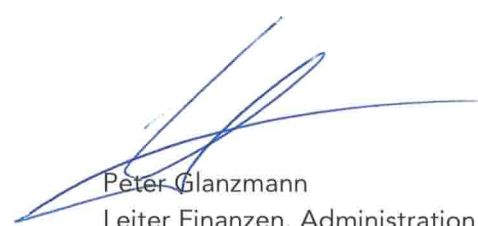
Die geplante Präzisierung im § 9 des Pensionskassenreglements hinsichtlich der angeschlossenen Arbeitgeber wird ebenfalls begrüsst. Die Klarstellung zur Vermeidung eines Wettbewerbs mit anderen Vorsorgeeinrichtungen sorgt für Transparenz in Bezug auf die Zugehörigkeit der angeschlossenen Arbeitgeber.

Die Betagtenzentren Emmen AG unterstützt die Verwaltungskommission bei der Teilrevision des Reglements und ist überzeugt, dass damit die Attraktivität als Arbeitgeberin gesteigert wird.

Freundliche Grüsse



Nadja Rohrer
CEO



Peter Glanzmann
Leiter Finanzen, Administration und ICT

STELLUNGNAHME DES GICT ZUR ANPASSUNG DER BEITRÄGE IM PENSIONS-KASSENREGLEMENT

1.1 AUSSAGE / EINSCHÄTZUNG / BEURTEILUNG DER GEPLANTEN ANPASSUNGEN IM PENSIONS-KASSENREGLEMENT UND IHRE AUSWIRKUNG AUF DEN ARBEITGEBER

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Beiträge im Pensionskassenreglement tragen den veränderten Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt sowie den Bedürfnissen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Rechnung. Insbesondere die Erhöhung der Sparbeiträge für ältere Mitarbeitende stellt eine sinnvolle Massnahme dar, um die Weiterbeschäftigung erfahrener Fachkräfte attraktiver zu gestalten und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

1.2 BEURTEILUNG DER KOSTEN/NUTZEN INKLUSIVE ALLFÄLLIGER BERECHNUNG AUS SICHT ARBEITGEBER.

Die mit den Anpassungen verbundenen Mehrkosten sind aus unserer Sicht vertretbar. Die prognostizierte Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge bleibt in einem moderaten Rahmen und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den positiven Effekten einer längeren Beschäftigungsdauer erfahrener Arbeitskräfte. Durch die geplante Reduktion der Beiträge für Arbeitnehmende ab 68 Jahren wird zudem eine ausgewogene Lösung geschaffen, die auch langfristige Anstellungen berücksichtigt.

1.3 BEURTEILUNG DER EINFÜHRUNG WAHLSPARPLÄNE

Besonders begrüssen wir die Einführung der Wahlsparpläne, da sie den Mitarbeitenden zusätzliche Möglichkeiten zur individuellen Altersvorsorge bieten, ohne den GICT finanziell zu belasten.

1.4 ANNAHMEEMPFEHLUNG ZU HANDEN EINWOHNERRAT

Angesichts der Vorteile für Arbeitnehmende und Arbeitgebende unterstützt der GICT die vorgeschlagenen Änderungen im Pensionskassenreglement ausdrücklich. Wir sind überzeugt, dass diese Anpassungen einen positiven Beitrag zur Arbeitsmarktfähigkeit und finanziellen Absicherung älterer Mitarbeitender leisten.

Aus diesen Gründen bitten wir den Einwohnerrat, die vorgeschlagenen Anpassungen im Pensionskassenreglement zu genehmigen.

Camil Erni, Geschäftsführer

